

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1851)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 14. Juni.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg. in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Continuum Festum esse vitam hominis christiane viventis jam pridem notarunt Patres. Dum enim christiane homo vivit, tunc ex monito Apostoli (Rom. 12, 1.) jugiter „exhibet membra sua hostiam viventem,“ utendo nimirum illis, ut obtemperetur Deo. „Corpus enim nostrum,“ ait Augustinus, „cum per temperantiam castigamus, si hoc, quemadmodum debemus, propter Deum, facimus, ut non exhibeamus membra nostra arma iniquitatis peccato sed arma justitiæ Deo, Sacrificium est.“

Van Espen.

Konferenzfrage. *)

Ist eine Verminderung der Feiertage in unserer Zeit thunlich und in wie weit?

* Dieser Aufsatz war schon im vorigen Jahre vollendet, und der Verfasser wußte und dachte damals noch nicht, daß ein bischöflicher Erlaß in Betreff der Feiertage erscheinen würde, bevor jener Aufsatz in der Konferenz vorgelesen werden konnte. Es wurden daher auch die Vorschläge, welche wesentlich mit den Abänderungen unseres allverehrten Bischofs übereinstimmen, zurückgezogen.

Ob eine Verminderung der Feiertage in unserer Zeit thunlich sei und in wie weit, ist etwas schwer zu beantworten, wenn man die Frage umsichtig nach allen Betrachtungsseiten und Erwägungsgründen auffassen will, wie sich diese von selbst aus dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, des Rechts und der Theologie darbieten.

A.

Einmal schon die erstere wird fragen: Sind Feiertage ein wirkliches oder nur ein scheinbares Bedürfnis? fördern sie Nutzen oder stiften sie Schaden? kann das Institut anders organisiert und modifizirt, zweckmäßiger gemacht werden?

1. Sind sie ein Bedürfnis?

*) Aus dem Kant. L. Wir geben den Aufsatz, wie er vorliegt, und behalten uns vor, nachträgliche Bemerkungen zu machen, wenn es uns nöthig scheinen sollte. D. R.

Nach metaphysischem Vernunftglauben liegt es einmal in der Würde und Bestimmung des Menschen als Vernunftwesens nicht einzig für des Hierseins körperlichen Bedarf, sondern noch mehr für des Jenseits geistige Bedürfnisse zu sorgen, weil das physische Zeitleben ohnehin bald im Staube aufhört, das psychische Unsterblichkeitsleben aber fort dauern wird.

Nur mit dem Thierkörper der Erdscholle verwandt, dürfte ihm eine leibliche Erholung zur Kräftesammlung genügen; aber mit seiner Vernunftseele nach der Urvernunft sich hinsehend, und im Weltgewühle vielfach zerstreut, muß wohl der Mensch besondere Tage haben zur Geistesammlung, um sich zum Urgeiste über die irdische Vergänglichkeit zu erheben und sich wieder mit ihm verwandtschaftlich zu befreunden, — Wie man sie daher nenne, ob Ruhetage oder Sabbathe zur leiblichen Erholung von knechtlicher Arbeit, ob Sonntage oder Feiertage zur geistigen Erquickung an überirdischen Gütern, so sind sie einmal für unsere Natur und Bestimmung eine Art Bedürfnis geworden, weil es nicht allen Menschen gegeben ist, den arbeitsmüden Leib durch bloße nächtliche Ruhe zu erholen, noch weniger den weltzerstreuten Geist aus den Tagesgeschäften genügend im Schöpfer zu sammeln.

2. Wird aber dieses Bedürfnis gefühlt und die Pflicht seiner Befriedigung anerkannt, so ist damit die Nützlichkeit fraglicher Tage theoretisch schon zugegeben, indem die Be-

friedigung und Erfüllung allgemein sittlicher Bedürfnisse und Pflichten überhaupt gut und nützlich ist. Oder wer will läugnen, der Feiertag sei für den nützlich, der davon an Leib und Seele gewonnen hat?

Schädlich könnten und würden sie werden, wenn ihre allgemeine Praxis unzweckmäßig würde, nämlich temporär je nach vorherrschendem Zeitgeiste, — lokal je nach vorwaltenden Ortsverhältnissen, — moralisch je nach Widerstreit anderer noch dringenderer Pflichtgebote.

3. Diese genannten, und möglicher Weise noch andere bedingenden Zustände, müssen daher erforscht und wohl erwogen werden, dann erst läßt sich die Frage näher erörtern: ob der gegenwärtige Bestand der Feiertage zweckmäßig oder unzweckmäßig sei, und ob im letztern Falle eine Beschränkung einzutreten habe.

Weil Werk- und Feiertag den Gesamtmenschen erfassen, spricht sich also die Vernunft für beide aus.

B.

Was erzählt die Geschichte aus der Vergangenheit überhaupt und aus der Gegenwart insbesondere?

1. Den Vernunftausagen stimmt auch die Geschichte älterer Zeiten und Länder, der heidnischen und mahomedanischen, der jüdischen und christlichen Völker bei.

Durch die verschiedenen Religionsysteme von der tiefsten Unvollkommenheit des Gentilismus bis zur höchsten Ausbildung des Katholizismus ziehen sich gleich schimmernden Lichtstreifen, aus dem Dunkel zur Helle strebend, religiöse Feste und Feiertage hin.

Der Heide verehrte nach ethnischer Weise seine Götzen und Heroen, benannte nach ihren Namen die Wochentage und widmete ihnen andere festliche Zeiten. — Der Moslem hat seine Bairams und Ramadans — religiöse Festtage von langer Dauer. Der Jude feierte seinem Jehova den Sabbat, und vorzugsweise das Oster-, Pfingst- und Laubhüttenfest; so wie er die Tempelweihe, das Loosungsfest und die Siegesfeste seinen Ketzern zu Ehren feierte.

Der Katholik hält seine Sonntage zunächst für die Anbetung Gottes, und seine Feiertage zumeist für die Verehrung seiner Heiligen theuer.

Woher diese Pulsschläge religiösen Lebens bei allen Völkern? aus welcher Quelle diese Strömung durch alle Zeiten? von welchem Lichte diese Strahlen über alle Welt? Kein Phänomen ohne Numen und kein Gott ohne Offenbarung. Gott ist dem Menschen Bedürfnis und das Bedürfnis sucht Befriedigung, in welchem Maße und in welcher Form sie auch erhalten werde. Daher sind alle diese religiösen Erscheinungen als äußere Wirkungen einer innern Ursache anzusehen und berechtigten zum Schlusse: daß

es ein sittliches Bedürfnis unsers Wesens sei, besondere religiöse Tage zu haben, die vorzugsweise dem Dienste des Allerhöchsten und der Verehrung seiner Auserwählten geheiligt, so wie unserer überzeitlichen Bestimmung durch Geisteserleuchtung und Herzensbesserung uns zu nähern gewidmet sind. Ohne jenes Bedürfnis wären diese Tage nie entstanden, noch hätten sie sich kaum fortan erhalten, würden sie auch von Priestern und Regenten im Interesse der Religion und Politik gehegt und gepflegt worden sein. Den Charakter solcher Allgemeinheit und so langer Beständigkeit prägt nur der Schöpfer der Natur aus, führt keine menschliche Institution ein. Dieses Bedürfnis kann allerdings in seinen Manifestationen durch Zeit und Raum bedingt werden, hier freithätig oder erkünstelt lebendiger hervortreten, dort erschlaft oder geschüchtert scheinbar verschwinden: immerhin ist es in der Anlage vorhanden, ob subjektiv fordernd oder gefättigt, wachend oder schlafend, — ob objektiv durch gute Beispiele belebt oder durch Argernisse erkaltet, von der Außenwelt freundlich angezogen oder von ihr feindselig zurückgedrängt. Man blicke forschend auf die Physiognomien christlicher Zeiten und Länder hinab, und man wird finden, daß nach dem Aeußerungsgrade des gottesdienstlichen Bedürfnisses die Feiertage an Zahl nach Zeit und Ort im Verhältniß zu- und abgenommen haben.

So die Erfahrung aus der Vergangenheit, und

2. wie die Erfahrung der Gegenwart?

Die Hauptansicht der Gegenwart über die Feiertage zunächst in der katholischen Schweiz mit wenigen charakteristischen Zügen wie in einem treuen Gemälde anschaulich zu machen ist schon darum schwierig, weil sich die verschiedenartige Denkungsart und ihre große Veränderlichkeit unter den hunderttausend Gebrechlichen (?) über diesen Gegenstand noch nicht geschichtlich ausgesprochen hat. Einmal weder kirchliche noch politische Journale von Belang haben sich hierüber erklärt, weder geistliche noch weltliche Autorität ihr Befinden darüber publik gemacht. Außer der praktischen Haltung und Uebertretung der Feiertage bei gefüllten und leeren Kirchen, stößt man auf ein Chaos widersprechender Meinungen. Wo und wie also die Wahrheitskriterien ansetzen zur Einvernahme der Gesamtansicht über die Feiertage? Einmal ist sicher anzunehmen, daß die stille ruhige Masse unseres Volks mit den Feiertagen zufrieden ist, und das darf nicht übersehen werden; doch nicht von jener, sondern von den Bewegern und Tonangebern ist hier die Rede. Also an die Volksstimmung, sagt man! aber diese stimmt nicht überein und wechselt in ihrem Hosanna und Kreuzige wie unbeständige Wetterlaunen. So achte man auf den gehaltreichern Theil! Wer ist dieser? der Zahl nach sind es unstreitig die Mechanisten, die mei-

stens ohne Nachdenken mitmachen, schweigsam und ruhig sind, und die Sache belassen, wie es eben gehen mag.

Der Gefahr nach sind es die Indifferentisten, die, wenn sie auch von den Feiertagen als religiösen Erbauungsstunden für sich keine Notiz nehmen, weil sie diese als unnötige Kulturmobilien nicht brauchen, doch durch ihren spöttelnden Frivolitätsinn gleich einer sittlichen Pestseuche Viele anstecken. Ihre Zahl, bei uns noch nicht groß, vermehrt sich. Dem Begehren nach sind es die Defonomisten von zwei Gattungen, — Handarbeiter aus Noth und Beruf, und Mammonsdiener aus Geiz und Genußsucht. Dem Materialism setzen sie gottesreichliche Feiertage so oft hinten an, als diese mit ihren materiellen Interessen nicht im Einklange stehen. Nun aus diesen Bruchtheilen der Volkstimmung geht hervor: daß der mechanische Theil zu den Feiertagen schweige, der gleichgültige wenig darauf halte, der industrielle aufräumen will.

Es dürfte in dieser Zeichnung die Physiognomie unseres Zeitgeistes in Betreff der Feiertage signalisirt sein. Und die Früchte, welche die Feiertage bei einem solchen Geiste tragen? Ueberwiegen die guten die bösen? Und schreitet dieser Geist mit der Uebervölkerung und ihren materiellen Bedürfnissen vorwärts, so werden manche Feiertage bei der Kirche wohl als Pflichtgebote dastehen, aber beim Volke allmählig praktisch aus Abschied und Traktanden fallen. Und wenn die Heerde nicht mehr so oft auf diese Weide will, was sollen vorstichtige Hirten?

Demnach, wie die Erfahrung der Vergangenheit in den Feiertagen ein religiöses Volksbedürfniß erkennt, so erschaut die Erfahrung der Gegenwart dasselbe als sehr in den Hintergrund getreten. So viel die Geschichte.

(Schluß folgt.)

Die Bischöfe von Vindonissa oder Windisch.

(Zur Berichtigung der Note in Nr. 23 der Kirchz. S. 178.)

Vor dem zweiten Dezennium des VI. Jahrhunderts hat man keine sichere Spur von irgend einem Bischöfe von Windisch. Alles, was von früheren Bischöfen daselbst gesagt wird, ist theils ungewiß, theils offenbar unrichtig. So ist es namentlich mit dem heil. Beat; nichts davon zu sagen, daß das Christenthum in so früher Zeit kaum in die Gegend von Windisch gekommen, haben ihn Einige zum Bischöfe von Vindonissa gemacht, weil sie Vindocinum (Vendôme in Frankreich), wo der Heilige gestorben, mit Vindonissa (Windisch in Helvetien) verwechselten. Der hl. Paternus war Bischof von Avranches (Ecclesia

Abrincensis) und Lando, Bischof von Coutance (Constantia) in der Normandie (S. Gallia Christiana T. 11 p. 469 u. 864.)

Der erste Bischof von Windisch, von dem wir etwas Sicheres wissen, ist Bubulcus, ohne daß indessen daraus folgt, daß er die Reihe dieser Bischöfe begonnen habe. Er wohnte 517 dem Konzil von Epaon bei, und unterschrieb die Akten desselben, wie folgt: „Bubulcus in Christi nomine Episcopus civitatis Vindonissæ;“ in der Reihe der Unterschriften ist die seine die fünfzehnte. Bubulcus mag Bischof gewesen sein von ungefähr 517 bis gegen 534. Nach ihm kommt Grammatius, der 535 dem Konzil von Auvergne beiwohnte, und von 15 Bischöfen die Akten desselben der Letzte unterschrieb, woraus man schließen kann, er sei nicht lange vorher zum Bischof geweiht worden, weil auf den Konzilien nach alter Sitte die Bischöfe nach den Jahren ihres Episkopates saßen und unterschrieben. 541 finden wir ihn auf dem IV. und 549 auf dem V. Konz. von Orleans. Wie lange Grammatius nach dem letztern Konzil noch gelebt habe, ist ungewiß.

Als den letzten Bischof, der zu Windisch gesessen, nennen alle Schriftsteller den Maximus (Maximinus, Marcellinus nach Andern), so wie sie auch darin übereinstimmen, daß er den bischöflichen Sitz nach Konstanz übertragen habe. Nicht so ausgemacht ist es, in welchem Jahre diese Uebersiedelung geschehen; wahrscheinlich geschah sie zwischen 553 und 561, zur Zeit als Burgund und Aufrastien unter einem Scepter standen, und von Clotar I. beherrscht wurden.

Was das Attribut „Heilig“ betrifft, das da und dort dem Bischöfe Maximus gegeben wird, ist zu merken, daß er von einem Schriftsteller als „beatus“ gepriesen wird, ein Anderer ihn „sanctum prophetam“ nennt; aber weder das römische Martyrologium noch irgend ein Kirchenkalender thut seiner Erwähnung, und er wird nicht von der Kirche als Heiliger verehrt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß Bubulcus, Grammatius, Maximus die einzigen sind, die wir mit Sicherheit als Bischöfe von Vindonissa bezeichnen können. V. Neugart, „Episcopatus Constantiensis.“ H.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Freiburg. Sonntag, den 1. Juni, als man zu St. Loup, einem häufig besuchten Wallfahrtsorte, etwa eine Stunde von der Stadt, das Fest der Kirchweihe beging, entzündeten sich während des Hochamtes, beim Credo, die Draperien, mit welchen der Choraltar ge-

schmückt war, das Feuer ergriff den Altar selbst und zerhörte ihn zum Theil; doch soll der Schade nicht so groß und die Reparation nicht so schwierig sein. Als das Feuer gedämpft war und die Leute von ihrem Schrecken sich erholt hatten, wurde das hl. Opfer auf einem Seitenaltar fortgesetzt und vollendet.

— Zug. (Eingef.) Seit einiger Zeit hat sich ein unheimlicher Mensch im Kanton Zug und dem benachbarten Aargau herumgetrieben, nämlich der durch seine ruchlosen Schriften satissam berüchtigte Apostat und Erkapuziner Sebastian Ammann. Er drängte sich von Haus zu Haus, um seine neueste Druckschrift, worin er die schändlichsten Lehren gegen die kirchlichen Zeremonien und das hl. Bußsakrament austrant, an Mann zu bringen; um unerfahrene Leute leichter zu hintergehen, sagt er auf dem Titelblatte des Schandbüchleins, es sei herausgegeben „von einem christkatholischen Priester“. Wir erheben laut unsere Stimme gegen den gefährlichen Menschen und sein schlechtes Treiben, und fragen: Wacht die Polizei gegen den unberufenen und unpatentirten Hausierer? Beherzigen die Katholiken die Strafen, welche die Kirche gegen Jene ausspricht, die mit Wissen und Absicht kezerische Bücher lesen? Bedenken die Hausväter, daß mit einer solchen ruchlosen Schrift auch der Fluch Gottes in ihr Haus einzieht? — Bloss in den Gemeinden Cham und Hünenberg sollen über hundert Subskribirt haben; mögen diese leichtfertigen Subskribenten wissen, daß sie betrogen sind, und das elende Machwerk, wenn es ihnen zugeschickt wird, zurückweisen; ja, wenn es ihnen geschenkt würde, es dahin thun, wohin es gehört, ins Feuer!

— Die Gemeinde Steinhausen hat Hrn. Hog, der wirklich im Seminar von Chur sich befindet, zu ihrem Kaplan gewählt; Hr. Hunder aus Graubünden, der bisherige Kaplan, ist vom Hochw. Bischof von Chur auf eine Pfarrei in seinem Heimathskantone berufen worden; er nimmt den Ruf eines frommen Priesters und eifrigen Seelsorgers mit sich.

— Wallis. Herr Clet, Bevollmächtigter des Klosters vom St. Bernard zur Unterhandlung zwischen dieser Korporation und dem Staate, ist vor einigen Tagen in Sitten angekommen.

Wir sind begierig, den Ausgang zu vernehmen, den diese, allem Anschein nach die letzten und entscheidenden, Unterhandlungen nehmen werden.

Zimmerhin ist es zu wünschen, daß sie der Art ausfallen möchten, daß das Fortbestehen dieser Anstalt auf je gesichert ist, sowohl im Interesse der Wohlthätigkeit, als auch um den dringenden Begehren des Auslandes Genüge zu leisten. (Walliser Vote.)

— Luzern. Der Große Rath hat am 5. d. nach einer 7tündigen Debatte die Angelegenheit des Klosterverkaufs von St. Urban wiederum verschoben.

— Am 5. d. Abends ist in Begleit des Herrn Vater Großkellers von Engelberg der Hochw. Abt der Benediktiner-Abtei Maria-Stein hier angekommen und wird morgen zur Konsekration des Abtes Plazidus III. nach Engelberg sich verfügen. Gestern nach einem kleinen Ausfluge nach dem Luzern. Ettiswyl, dessen Kollaturrecht der Stift Einsiedeln gehört, ist der Hochw. Prälat dieses Klosters hier durch zu gleichem Zwecke nach Engelberg verreis. —

— St. Gallen. Aus der Rede, womit das katholische Großrathskollegium von seinem Präsidenten, Hrn. Altlandammann Baumgartner am 3. d. eröffnet worden, entnehmen wir über die Entstehung u. der gesonderten Kollegien für kirchliche Angelegenheiten, und den Bestand und die Verwendung der katholischen Fonde Folgendes:

„Schon in der Mitte der Mediationszeit bildeten sich gesonderte Verwaltungen nach den Konfessionen, und sie wurden zum unerläßlichen Bedarf, als der katholischen Bevölkerung besondere Fonde zufielen, aus denen hinwieder einzelne ihr urkundlich zugeschriebene Anstalten als konfessionelles Eigenthum dotirt wurden. Katholiken und Evangelische waren damit zufrieden, d. h. sie wollten das also Geordnete nicht nur behalten, sondern die konfessionellen Kompetenzen noch erweitern. Es geschah dies durch die Verfassung von 1814, welche eine, bloß durch allgemeine Staatsaufsicht beschränkte, Autonomie beider Konfessionen in Kirchen-, Schul- und Verwaltungssachen, mit Inbegriff freier Administration aller konfessionellen Fonde, gewährte. Zur Ausübung dieses Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechtes wurden, durch Gesetz von 1816, die gesonderten Großrathskollegien bestellt. Anregungen vom Jahr 1813, einige wenn auch mehr formelle als materielle Veränderungen an dieser Ordnung vorzunehmen und solche derjenigen unter der Mediationsakte wieder anzunähern, scheiterten am Widerstand einer starken Mehrheit des Verfassungsrathes aus beiden Konfessionen, und das bald nachher revidirte konfessionelle Gesetz verordnete abermal als höhere Verwaltungsorgane die beiden Großrathskollegien.

„Seither verstrichen zwei Drittheile eines Menschenalters und der gesetzliche Zustand ist derselbe geblieben. Viermal, in den Jahren 1837, 1843, 1849 und 1851, hat das Volk eine von seinem souveränen Willen abhängende Verfassungsrevision mit namhafter Mehrheit, bei der sich beide Konfessionen beteiligten, abgelehnt, — und überhin ist ein inzwischen vorgenommener Versuch zur Aufstellung einer gemeinsamen Kantonschule auf dem Vertragswege an Ur-

sachen gescheitert, die nicht bloß in den Verhältnissen und Ansichten der einen Konfession Wurzel hatten.

„Vielen fällt das Geschehene auf, Andern nicht. Grundsätze, die entschiedener denn je, besonders in Hinsicht auf die fernere Beibehaltung eigener Schulen für jede Konfession, in unserm Kanton ihre Bekenner finden, machen sich auch anderwärts geltend, und eben jetzt wird der Regent eines mächtigen Nachbarstaates von seinen zahlreichen reformirten Unterthanen im Ungarlande dringend gebeten, der gefürchteten Zentralisation im Schooße der Staatsallmacht das Schulwesen nicht zu unterwerfen, sondern ihnen, den reformirten Konfessionsgenossen, die unbedingt freie Selbstverwaltung ihrer konfessionell-getrennten Schulen, für Organisation, Pflege und Aufsicht, unverkümmert zu lassen, von den Primarschulen aufwärts bis zu den höhern Lehranstalten, ein Recht, das ihnen durch die unter Vermittelung und Garantie von Holland und England zu Stande gekommenen Landfriedensverträge seiner Zeit eingeräumt worden ist; in gleicher Weise haben nachgehend die dortigen Katholiken dieselbe Gunst für sich bei dem Monarchen nachgesucht.“

Von den katholischen Fonds und ihrer Verwendung heißt es:

Von 1807 bis Ende 1850 wurden verwendet oder gestiftet:

| | fl. | fr. |
|---|---------|-----|
| 1. Für kirchlich-religiöse Zwecke | 705,350 | 36 |
| 2. Für das Schul- und Erziehungswesen 1,086,759 | 5 | |
| 3. Für Unterstützungen an Privaten | 26,365 | 53 |
| 4. An Armendotation sammt Zinsen sind angewiesen | 103,000 | — |
| 5. Dotation für die Stiftsbibliothek | 40,000 | — |
| 6. An Verlusten, Nachlassen u. an kathol. Gemeinden- und Privaten, und Aehnlichem, gingen auf | 31,811 | 39 |

Zusammen 1,993,287 13

Der Rest, der noch übrig, und was man noch immer den allgemeinen Fond nennt, und woraus die Verwaltungskosten, die Baukosten und Anderes bestritten werden muß, ist ein Minimum, das der zartesten Schonung bedarf, wenn es nicht allmählich zusammenschmelzen soll. —

Es scheint, man sei auch hier mit der Flüssigmachung der katholischen Fonds ziemlich weit gegangen.

— Die Regierung des Kantons Appenzell a. Rh. hat im Juni 1851 der St. Gallischen Regierung das Ansinnen gestellt, sie möchte den katholischen Bewohnern von Eggerriet befehlen, bei ihrer jährlichen Prozession nach dem zur gleichen Gemeinde gehörigen Dörfchen katholisch Grub das appenzellische Territorium nicht zu betreten, und namentlich sich nicht nach reformirt Grub zu wagen. Man

sollte meinen, im neunzehnten Jahrhundert wäre Derartiges nicht mehr möglich. (St. Gall. B.)

— **Glarus.** Die nämliche Toleranz, wie die Reformirten der Stadt St. Gallen, bewiesen auch die Reformirten der paritätischen Gemeinde Glarus bei den neuesten Wahlen. Die Gemeinde hatte 12 Rathsherren und Landräthe zu wählen, aber kein Gemeindeglied katholischer Konfession fand Gnade bei diesen Wahlen, sondern das bisherige katholische Rathsglied wurde noch beiseitigt, und ein ebenfalls katholischer Gemeindeglied, ein braver, thätiger Familienvater, wurde dergleichen von seiner Stelle als Baumeister entfernt. (L. 3.)

— **Uri.** In Folge Mandats des Landraths: „Vorschläge zu Verbesserung und Hebung des Jugendunterrichtes zu bringen“, ist der Erziehungsrath eingeladen worden, einen Plan zu hinterbringen, wie eine Realschule mit möglichster Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse eingeführt werden könnte.

Toskana. Die protestantische Propaganda ist in Toskana, wie wir aus italienischen Blättern ersehen, fortwährend in der größten Thätigkeit, und wird von Lord Palmerston geradezu unterstützt, wie u. a. aus Folgendem hervorgeht. Einer der Agenten der englischen Propaganda, der Kapitain Parken, trieb das Unwesen so weit, daß es die toskanische Regierung für nothwendig hielt, ihn auszuweisen, zumal es in Italien eine ausgemachte Sache ist, daß dem Protestantismus nur mittelst des Radikalismus Eingang verschafft werden kann und verschafft wird. Wie das „Risorgimento“ u. a. berichtet, verlangt nun Lord Palmerston vom Großherzoge von Toskana, daß dieser Mensch sofort zurückberufen werde. Der englische Minister in Florenz Hr. Sheil, unterstützt das Verlangen seines Ministers. (Wäre Valor Sheil ein entschiedener Katholik, so würde er sich zu solchen Schritten nicht verstanden haben.) Diese Präntension des englischen Kabinettes, eine unabhängige Regierung verpflichten zu wollen, einen Agenten des Unfriedens und der Unordnung in ihrem Lande zu behalten, liefert überdies einen neuen Beweis, wie England das Völkerrecht und die Unabhängigkeit der kleinen Staaten achtet. — Nach einer telegraphischen Depesche der „Desterr. Korr.“ vom 26. Mai ist der englische Gesandte in Florenz, Valor Sheil, Tags vorher gestorben.

Kirchenstaat. Rom. Freudig hat man hier die Wiedereröffnung der „Accademia Cattolica“ begrüßt. Unter diesem Namen besteht hier nämlich ein wissenschaftlicher Verein an der römischen Universität, welcher sich zur Aufgabe gesetzt, in einem wöchentlich abzuhaltenden öffentlichen Vortrage die religiösen wie politischen Angelegenheiten der Gegenwart zu behandeln. Eine große An-

zahl von Kardinalen und die namhaftesten Gelehrten gehören zu den Mitgliedern. Am vorigen Donnerstag war der Vortrag gewiß einer der interessantesten, sowohl in Rücksicht auf das Thema, wie des Redners: *I futuri destini del papato* vom Kanonikus Audifio, Professor an der Sapienza.

— Am 24. Mai starb, noch im vorgerückten Mannesalter stehend, der Kardinal Bizzardelli, Präfekt der Studien-Kongregation. Er hatte sich in dieser Stellung vielfache Verdienste erworben. Durch seine allgemein gepriesene Wohlthätigkeit war er in eine förmliche Dürftigkeit gerathen, so daß die Mittel nicht mehr vorhanden, ihm ein angemessenes Begräbniß zu bestreiten. Der hl. Vater läßt deshalb aus seiner Privatschatulle das Leichenbegängniß veranstalten.

Frankreich. Der Hochw. Bischof von St. Claude ist am 28. Mai, um 6 Uhr Abends, gestorben.

Der Hochw. Bischof, Herr v. Chamon, war am 25. Julius 1767 zu Vulgnaville (Vogesen) geboren. Im Seminar von Toul machte er seine theologischen Studien, wurde gegen Ende des Jahres 1789 zum Priester geweiht, und arbeitete im heiligen Priesteramte etwa zwei Jahre, als ihn die Revolution vertrieb. Er weigerte sich den Eid auf die bürgerliche Konstitution zu leisten und wanderte nach Deutschland aus. Erst im Jahre 1815 kehrte er nach Frankreich zurück, und wurde zum Feldprediger ernannt.

1818 ernannte ihn der Bischof von Carcassonne zum Kanonikus an seiner Kathedrale und später zu seinem General-Vikar. 1823 wurde er zum Bischof von St. Claude gewählt, und am 23. Julius des nämlichen Jahres geweiht. — Der Bischofsitz von St. Claude entstand erst 1742 nach der Eroberung der Franche-Comté, und hatte zum ersten Bischof Hrn. Méalet von Fargue, ihm folgte Hrn. von Gabot. 1790 hatte der Jura zum konstitutionellen Bischof Hrn. Moise, den berühmten Freund von Lecor und Gregoire und den Fortsetzer der kritischen Antworten von Bullet. Später ging der Bischofsitz von St. Claude ein, wurde aber durch das Konkordat von 1817 wieder hergestellt. — Der Hochw. Bischof von Chamon starb in seinem 84zigsten Jahre. **R. I. P.**

— Der Maire von Lyon hat in einem Schreiben den Kardinal-Erzbischof gebeten, eine Subskription zu unterstützen, die zu Gunsten der beschäftigungslosen Arbeiter eröffnet wurde. Se. Eminenz erwiederte, daß sie Alles, was von ihr abhinge, thun würde, um ein so edles Unternehmen zu befördern, und daß sie zu diesem Zwecke die Geistlichen einlade, sich bei dieser Subskription zu betheiligen. Der Kardinal-Erzbischof hat selbst für 1000 Fr. unterzeichnet.

England. London. Aus London wird der „Köln. Ztg.“ geschrieben: Ein Dunkel scheint über den Wirkungen der Titelbill zu schweben, und ich sehe darin den Hauptgrund gegen ihren Erlaß und die Gewißheit, daß sie, wenn erlassen, entweder rasch aufgehoben oder als ein Stück Papier zur Seite geworfen wird. Mich freut es übrigens sagen zu können, daß das englische Volk von seinem Angstfieber zurückgekommen. John Bull sieht ein, daß er sich mit seinem tollen Lärmen über die seiner politischen und Glaubensfreiheit drohenden Gefahren unnötiger Weise echauffirt hat. Das Schicksal Lord John Russells mag warnen. Wir sehen ihn an die Bill gefesselt, obgleich John Bull sich schon längst nicht mehr um sie kümmert. Das Gesetz, welches den Cardinal strafen sollte, ist das Todesurtheil des Whigministeriums geworden, welches durch die künstliche Wärme des Krystallpalastes sein kümmerliches Dasein fristend, mit den Herbstblättern fallen wird.

— Als am 30. Mai im Unterhause die erste Klausel der Titelbill berathen und angenommen wurde, erklärte Hr. Keble, die Bill scheine ihm ein so sonderbares Aktienstück, daß das Ministerium dieselbe im Krystallpalast hätte ausstellen sollen als ein Exemplar einer ungerechten Legislation, die im Jahre 1851 fabrizirt worden, um die katholische Bevölkerung der vereinigten Königreiche zu unterdrücken.

— In dem „Catholic-Standard“ von London liest man: „Der wohlhrw. P. Ravignan (aus Frankreich) hält jeden Sonntag geistliche Reden in Hannover Rooms. Das Thema seiner letzten Rede war: „Die Nothwendigkeit einer lehrenden Auktorität“. Der Herzog und die Herzogin von Nemours wohnten den Reden des berühmten Predigers bei.

Preußen. Berlin. Der amtliche Theil der Berliner Zeitung bringt einen ministeriellen Erlaß vom 27. Mai über die Sonntagsfeier, in welcher die bestehenden Vorschriften zu schärferer Handhabung empfohlen werden. Dann werden die k. Regierungen aufgefordert bei den Innungen, Gewerberäthen und Kommunalbehörden dahin zu wirken, daß, ohne äußere Zwangsmassregeln, jede Arbeit am Sonntag unterbleibe.

Oesterreich. Der Hochw. Hr. Knobler, Missionär im innern Afrika, hat dieser Tage Wien verlassen und sich nach Afrika begeben. Es haben sich bei ihm sechszehn Priester zum Missionsdienste gemeldet, von welchen er jedoch nur die Hälfte derselben vorläufig verwenden kann. Im Ganzen begleiten ihn auf der Mission 12 Personen.

— Salzburg. 2. Juni. Der vom päpstlichen Stuhl konfirmirte Fürst-Erzbischof von Salzburg, Primas

von Deutschland etc., Maximilian Joseph von Tarnoczky, empfing gestern von Sr. Eminenz dem Cardinal-Fürsten von Schwarzenberg im hiesigen festlich geschmückten Dom die Konsekration. Von anderen hohen kirchlichen Würdenträgern waren die Suffragan-Bischöfe von Graz, Lavant und Trient anwesend, Briren war durch den Canonikus Habtmann vertreten. Von den Geistlichen der Diözese waren mehr als zweihundert herbeigeeilt um der Weihe beizuwohnen. Die weiten Räume des schönen Doms vermochten die aus Oesterreich und dem benachbarten Bayern herbeigeströmten Gläubigen nicht zu fassen. Heute empfing der Konsekrirte das von Sr. Heiligkeit gesendete Pallium, nachdem er von der Kollegienkirche aus in feierlicher Prozession durch die festlich gezierten Hauptplätze und Gassen seinen Einzug in die Domkirche gehalten hatte.

— **Borarlberg.** Der „*Lit. Z.*“ wird aus Borarlberg unter Anderm geschrieben: Mit der Beamtenwelt bin ich in keine Verührung gekommen, nur weiß ich, daß sie im Allgemeinen in religiöser Beziehung keinen guten Klang hat. Von Feldkirch vernahm ich die bitterste Klage, daß die Predigten in der Pfarrkirche von kaum 100 Mannspersonen besucht werden. Kürzlich wohnte ich an einem Festtage der Hochw. Väter Kapuziner in der dortigen Kirche dem Gottesdienste, Predigt und feierlicher Messe bei und fand zum Erstaunen diese nicht große Kirche kaum gefüllt. Das religiöse Leben soll auch in den Landgemeinden sehr verkümmert erscheinen. Wenn man alte Leute erzählen hört, wie zu ihren Zeiten die zahlreichen Wallfahrtsorte Borarlbergs von frommen Pilgern so zahlreich besucht wurden und welche Andacht dieselben durchdrungen, so möchte man seufzen. — Ich mag nicht fragen: wo liegt der Grund? Die Zeit hat Alles geändert, aber die Zeit ist wie die Leute. Der Geist, der mir überall, wo ich auf ihn achtete, entgegenkam, gefällt mir da nicht.

Kurbessen. Die nächste Generalversammlung des „katholischen Vereins von Deutschland“ soll unter dem Präsidium des Grafen von Stolberg in Fulda zu Anfang künftigen Oktobers abgehalten werden. Der Realisirung dieses Vorhabens sind bis jetzt indeß mancherlei Hindernisse entgegengetreten. Als Versammlungsort hat man die kurfürstliche Reitschule und das leer stehende Drangeriegebäude in Vorschlag gebracht. Man gewärtigt mindestens 1800 bis 2000 Gäste. Hauptgegenstand der Tagesordnung wird, gestützt auf § 147 des Verfassungsentwurfs zu den Grundrechten, sowie der österreichischen und preußischen Entwürfe zur Reichsverfassung, das Thema sein: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und eine jede bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Spanien. Konkordat. (Fortf. von Nr. 22. S. 173.)

Jeder Suffragan anerkennt in Zukunft die kanonische Autorität seines Metropoliten; die Exemtionen und ausnahmsweisen Jurisdiktionen sind abgeschafft, ausgenommen folgende:

Die Jurisdiktion des *Grosalmoseners* in Betreff des Hofes und der Armee; die des apost. Nuntius über die Kirche und das Spital der Italiener zu Madrid; die der Prälaten der regulirten Orden.

Die vier Ritterorden vom hl. Jakob, von Calatrava, von Alcantara und Montesa besaßen eine Menge von Ordenshäusern in allen Diözesen, welche alle mehr oder weniger ausgedehnte Exemtionen und Jurisdiktion besaßen. Alle diese Häuser und Orte sind in Zukunft der Autorität des betreffenden Bischofs unterworfen. Um indessen das Andenken an diese ruhmwürdigen Institutionen zu erhalten, welche der Kirche und Spanien so große Dienste geleistet haben, wird ein Territorium unter dem Namen „Priorat der Ritterorden“ ausgeschieden werden, wo der König als Groß-Meister der Ritterorden mit apostolischer Konzession die Jurisdiktion nach Inhalt der päpstlichen Bullen ausüben wird. Der Delegat des Königs führt den Titel eines Priors und ist Bischof in part.

Die Domkapitel haben außer dem Dekan vier Würdenträger, einen Erzpriester, einen Erzdiakon, einen Kantor und einen Scholaster, in den Metropolitan-Kapiteln noch einen Schatzmeister; außerdem vier amtliche Domherren (*Chanoines d'office*) und dann eine nicht bestimmte Anzahl von Ehren-Domherren. Der Gehalt der Domherren geht von 2000—6000 franz. Frs.

Der Pabst hat das Recht, in den Metropolitan-Kapiteln und in zweiundzwanzig Suffragan-Kirchen den Domherrn-Cantor zu ernennen; in den andern bischöfl. Kirchen kömmt die Wahl eines Ehren-Domherrn ihm gleichfalls zu. — Den Dekan ernennt der König. Die amtlichen Domherren (z. B. der Theologus, der Poenitentiarus etc.) werden vom Bischofe und dem Kapitel nach einem Konkurse ernannt. Andere Domkanonikate werden abwechselnd von dem Könige, den Bischöfen und den Kapiteln besetzt. (Schluß folgt.)

— Ein junger Engländer, *Isaías Witte*, der mit der Herrichtung einer Dampfmaschine in der Anstalt von Almoden beschäftigt ist, hat die katholische Religion angenommen, und am 18. Mai das Glaubensbekenntniß abgelegt.

Savoyen. Die „*Gazetta del Popolo*“, die in einem gegen den Klerus feindseligen Geiste geschrieben ist, bringt folgende Notizen über die Frequenz der Schulen: „Zu Nizza befinden sich im Nationalkollegium 23 Pensionäre, im bischöflichen Kollegium 60. Zu Novara hat das Na-

tionalkollegium 26, die vier kleinen Seminarien 400; zu Chambery sind im Nationalkollegium 25, in dem kleinen Seminar von St. Pierre-d'Albigny 60. Das Blatt schließt daraus, daß die Regierung die Konkurrenz mit den Schulen der Geistlichkeit nicht bestehen könne.

Sien. China. An die Stelle der Hoffnungen, zu welchen der Anfang der Regierung des neuen Kaisers zu berechtigen schien, sind leider, große und nicht unbegründete Besorgnisse getreten. Ein Brief von China vom 25. Febr. l. J. bringt die Nachricht von einer beklagenswerthen Aenderung der chinesischen Politik. Zwei Minister sind vom Hofe entfernt worden; einer davon hatte den Vertrag von Nankin, welcher den Krieg zwischen den Chinesen und Engländern endigte, unterzeichnet; seinem Einflusse hatte man auch das Edikt religiöser Toleranz zu verdanken, welches der letzte Kaiser, T o a k o u a n g, ergehen ließ; an seine Stelle wurde Lin, ein geschwornener Feind von Allem, was nicht chinesisch ist, ernannt, der indessen gestorben ist. Der kaiserliche Erlass motivirt die Entlassung der beiden Minister mit ihren europäischen Tendenzen, tadelt ihre Politik, als wäre sie den Grundsätzen und den Interessen des „himmlischen Reiches“ zuwider und mißbilligt sogar die Verträge, die der Loakouang unlängst mit Frankreich, England und Amerika geschlossen hat. Es scheint, diese kaiserliche Mißbilligung betreffe auch das Toleranz-Edikt, und so legen es die chinesischen Behörden aus. In der Provinz Peking sind vier Christen ihres Glaubens wegen ins Exil geschickt worden. In Ho-Nang fand eine Verfolgung statt. In der Mission von Kiansy wurden mehrere Christen arg mißhandelt; in einigen andern Provinzen erlauben sich die Mandarinen Bedrückungen gegen die Christen, die gewöhnlich Vorboten der härtesten Verfolgungen sind.

Neueres.

England. London. Die „Post“ theilt als eine besondere Merkwürdigkeit eine Uebersetzung der lateinischen Inschrift mit, welche in den Grundstein eingegraben worden ist, den der Cardinal Wiseman unlängst zu einer neuen Kirche gelegt hat; der Cardinal ist mit allen Titeln genannt: „Fürst der hl. römisch-katholischen Kirche, Cardinalpriester und Erzbischof von Westminster.“ — Der Cardinal hat den Hrn. J. Wyse zum Caplan in Fulham bei London ernannt. Wyse ist ein Neffe des engl. Gesandten Th. Wyse zu Athen und stand noch vor 2 Jahren als Offizier im 57. Reg. im Capland.

Literatur.

„Die christliche Kinder-Erziehung, ein Hauptmittel gegen die Gebrechen der gegenwärtigen Zeit. Den Eltern zur Anwendung empfohlen von C. Waser, Priester. Mit Gutheißung der geistlichen Obern, namentlich des bischöfl. Ordinariats Chur.“ Luzern. 1850. Druck u. Verl. von Gebrüder Naber. 8. Pr. 24 fr

Wie zu allen Zeiten, so ist es ganz eigens auch heutzutage den Eltern und deren Stellvertretern nachdrücklichst ans Herz zu legen, alles Mögliche zu thun und Nichts unbeachtet zu lassen, um den Kindern eine gute Erziehung angedeihen zu lassen. Von diesem Gedanken durchdrungen, gab C. Waser dieses Büchlein, das 117 Seiten hat, heraus. Darin weist er mit Gründlichkeit und Ernst nach, wie nothwendig und wichtig die christliche Kinderzucht sei, wie das zeitliche und ewige Glück der Kinder und Eltern, so wie das Gemeinwohl, davon abhänge. — Er kommt sodann auf die Mittel zu reden, welche bei der christlichen Erziehung anzuwenden sind, nämlich — die christliche Unterweisung, das gute Beispiel, die nothwendige Aufsicht, Zurechtweisung und Strafe, worüber er sich mit pädagogischem Takte verbreitet. Aus der hl. Schrift, Vernunft und Erfahrung werden die angeführten Beweise geschöpft, in geschichtlichen Zügen und Gleichnissen die vorgetragenen Wahrheiten veranschaulicht, wichtige Winke da und dort gegeben. Was unter anderm beim Durchlesen des Paragraphen von der christl. Unterweisung in der Seele des Referenten sich vorzüglich regte, war der Wunsch, es möchte die empfängliche Jugend mit Jesus, dem nachahmungswerthen Vorbilde und dem herablassenden Kinderfreunde recht eigens vertraut gemacht, Glauben an ihn und Liebe zu ihm frühzeitig und nachhaltig angeregt werden!

„Das erste Gebot mit der Verheißung, daß es dir wohl gehe und du lange lebest auf Erden, oder die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern.“ — Von demselben Verfasser; im nämlichen Verlage; 12. Pr. 10 fr. —

Dieses Schriftchen behandelt auf seinen 45 Seiten in 3 Kapiteln mit ziemlicher Ausführlichkeit die Pflichten der Liebe, der Ehrerbietigkeit und des Gehorsams von Seite der Kinder gegen ihre Eltern. Die Gründe dieser Pflichten, die Weise sie zu erfüllen werden faßlich vorgetragen, und die Kinder werden auf die Fehler dagegen aufmerksam gemacht. Am Schlusse eines jeden Kapitels werden einschlägige Beispiele aufgestellt. Das Büchlein eignet sich zu Christenlehrgeschenken.

Beide Büchlein sind zu Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung zu haben.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.